

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

4. Die Entscheidung des Bundesrates vom 28. November 1912

[urn:nbn:de:bsz:31-244622](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244622)

4. Die Entscheidung des Bundesrats vom 28. November 1912.

Um so größer war die Enttäuschung, um so höher der Unwille, um so tiefer die Erbitterung, als am 28. November 1912 folgende „Bekanntmachung des Reichskanzlers betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu“ erschien:

„Da Zweifel über die Bedeutung des Begriffs der verbotenen Ordens-tätigkeit im Sinne der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1872 (Reichsgesetzbl. S. 254) entstanden sind, und die königlich Bayerische Regierung eine authentische Auslegung dieses Begriffes beantragt hat, hat der Bundesrat beschlossen:

Verbotene Ordens-tätigkeit ist jede priesterliche oder sonstige religiöse Tätigkeit gegenüber anderen sowie die Erteilung von Unterricht.

Unter die verbotene religiöse Tätigkeit fallen nicht, sofern nicht landesrechtliche Bestimmungen entgegenstehen, das Lesen stiller Messen, die im Rahmen eines Familienfestes sich haltende Primiz-feier und das Spenden der Sterbesakramente. Nicht unterlagt sind wissenschaftliche Vorträge, die das religiöse Gebiet nicht berühren.

Die schriftstellerische Tätigkeit wird durch das Verbot nicht betroffen.

Berlin, den 28. November 1912.

Der Reichskanzler.
von Bethmann Hollweg.“

5. Die Verhandlungen im Reichstage bei der Generaldebatte zum Etat.

Der Reichstag war kaum zusammengetreten und die erste Lesung des Etats stand bevor, als diese Bekanntmachung einschlug wie ein Blitz aus heiterem Himmel; für die Zentrumsfraktion des Reichstages traten daher in diesem Augenblick alle anderen Fragen zurück; sie brachte bei der Generaldebatte zum Etat nur die neugeschaffene politische Situation zur Sprache. Abg. Dr. Spahn behandelte als erster Fraktionsredner zunächst die schon erwähnte Eingabe der Bischöfe; er stellte fest, daß man es mit einem erheblichen Rückschritt zu tun habe:

„Jetzt, wo wir doch wieder eine organisierte seelsorgerische Tätigkeit in Preußen haben, hat die Unterbindung nicht bloß der seelsorgerischen, sondern jeder nichtpriesterlichen religiösen Tätigkeit keinen Zweck. Wenn der Ausdruck: „religiöse Tätigkeit“ so verstanden ist, worüber eine Erklärung geboten ist, dann darf der Jesuit nicht einmal einem Kinde die Nottaufe geben, was doch jeder Laie kann; dann darf der Jesuit, der die Sterbesakramente erteilt, wenn der Kranke nach Empfang des Sterbesakramentes

den Wunsch nach den besonderen Sterbegebeten hätte — die ihm jeder Laie vorbeten kann —, sie ihm nicht vorbeten, weil das eine religiöse Tätigkeit ist! Und, meine Herren — das ist doch charakteristisch — im bürgerlichen Recht geschehen Handlungen, mit Wirkungen gegenüber einem anderen nur, wenn sie gegenüber einem geschäftsfähigen oder wenigstens beschränkt geschäftsfähigen Menschen geschehen. Wenn der Jesuit ein unmündiges Kind Kindergebete lehren will, so darf er das nicht, weil er damit gegenüber einem anderen religiös tätig ist! Man muß sich das nur einmal vergegenwärtigen, um zu sehen, wohin diese Bekanntmachung führen kann! Meine Herren, wenn ich in der Hauskapelle die Kommunion empfangen will, nachdem ich bei meinem Geistlichen gebeichtet habe —: der Jesuit, der die Messe dort gelesen hat, darf mir nicht die Kommunion erteilen! (Hört! hört! im Zentrum.) Wenn mein Dienstmädchen bei einem zufällig anwesenden Jesuiten beichten will, er darf sie nicht Beicht hören! Was geht denn das die Öffentlichkeit an, was innerhalb der Schranken meines Hauses geschieht!? (Lebhafte Zustimmung im Zentrum.) Wer hat sich darum zu kümmern? Das große, mächtige Deutsche Reich!

Wenn man solche Maßregeln ernsthaft durchführen will, dann führen sie zu **Denunziation und Schnüffelei**. Soll ich mir denn in Frankfurt gefallen lassen, daß, wenn zufällig ein Jesuit einmal zu mir kommt, und ich ihn bei Tische habe, nachher mein Diener ausgefragt wird, ob der Jesuit etwa das Tischgebet vorgebetet habe?“

(77. Sitzung vom 4. Dezember 1912 St. B. S. 2558)

Die Besprechung der Bekanntmachung schloß mit folgender Erklärung der gesamten Fraktion:

„Das Gesetz vom 4. Juli 1872, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, enthält einen Angriff gegen die katholische Kirche und die staatsbürgerlichen Rechte der Katholiken im Deutschen Reiche. Das klösterliche Leben und die Wirksamkeit der Orden liegen im Wesen der katholischen Kirche. Der Orden der Gesellschaft Jesu, die Kongregationen der Lazaristen und Sacré-Coeur-Schwester sind von der katholischen Kirche anerkannt. Deshalb ist das Verbot der religiösen Tätigkeit für die Angehörigen dieser Orden eine Beschränkung des Lebens der katholischen Kirche und eine Beeinträchtigung der freien Religionsübung der Katholiken, die im Reiche voll- und gleichberechtigt sind.

Die gegen die Jesuiten früher und jetzt erhobenen Vorwürfe der Immoralität, der Deutsch- und Kulturfeindschaft sowie der Störung des religiösen Friedens sind unwahr. Der zur Beurteilung der Jesuiten zuständige deutsche Episkopat hat ihnen wie 1871 so auch jetzt bezeugt, daß sie sich durch die Unantastbarkeit ihres Lebenswandels und ihre Wissenschaft sowie nicht minder durch ihre eifrige und gesegnete Wirksamkeit in der Hilfsseelsorge auszeichneten.

Die Bekanntmachung des Bundesrats vom 28. November 1912 verletzt durch das Verbot der priesterlichen Tätigkeit der Ordenspersonen die Gewissensfreiheit aller Katholiken, welche die Spendung der Sacramente ihrer Kirche nach ihrer Wahl von denjenigen Priestern empfangen müssen dürfen, denen sie ihr Vertrauen schenken.

Der Bundesrat hat die in dem Ausnahmegesetz gegen den Orden der Gesellschaft Jesu liegenden Eingriffe in die bürgerliche und kirchliche Freiheit verschärft. Unter diesen Umständen können wir zu Reichskanzler und Bundesrat das Vertrauen nicht haben, daß die Bedürfnisse der Katholiken im Deutschen Reiche bei ihnen eine gerechte Behandlung finden. Wir werden unser Verhalten dementsprechend einrichten.“

Reichskanzler von Bethmann Hollweg erhob sich sofort zu einer längeren Rede; er war über das Mißtrauensvotum so überrascht, daß er meinte, das Zentrum mache die „Jesuitenfrage zum Eckstein seines politischen Programms“ und erklärte dann:

„Meine Herren, daß Sie als Glieder Ihrer Kirche die Beseitigung des Jesuitengesetzes herbeisehnen — wer wollte Ihnen das verdenken? Aber neben den 24 Millionen Katholiken leben 40 Millionen Evangelische in Deutschland; beide Söhne eines Volkes und in allen Schidungen des nationalen Lebens auf Gedeih und Verderb zusammengeschmiedet. (Lebhafte Zustimmung bei den Nationalliberalen.) Eine geschichtliche Tatsache ist es, daß sich das evangelische Volksempfinden von jeher gegen die Tätigkeit der Jesuiten heftig getehrt hat. Diese Tatsache können Sie weder durch Gründe noch durch Dialektik weglegnen.“

Ueber die künftige Handhabung der neuen Bekanntmachung gab der Reichskanzler folgende Zusage:

„Man hat sich bei der Handhabung des Gesetzes namentlich in der letzten Zeit von jeder Nachschlüsselerei, von jeder Schilane ferngehalten. Die bestehende Praxis oder die bestehende Handhabung des Gesetzes ist es, nicht Zweck und Absicht des jetzigen Bundesratsbeschlusses.“

(77. Sitzung vom 4. Dezember 1912 St. B. S. 2560)

Staatssekretär Visco fügte am 6. Dezember 1912 noch bei:

„Meine Herren, was die Auslegung selbst anbetrifft, so ist Ihnen ja versichert worden, — natürlich wird auch das wieder bestritten — daß die jetzige Auslegung in keiner Weise eine Verschärfung der früheren Verordnung sein soll. (Zuruf im Zentrum.) — Sie will keine Verschärfung, meine Herren, und es wird sich auch in der Praxis ergeben (ah! im Zentrum), daß tatsächlich irgend eine Verschärfung nicht eintreten wird.“

(St. B. S. 2619)

Abg. Gröber stellte als zweiter Fraktionsredner am 6. Dezember 1912 in den Vordergrund, daß es sich nicht um eine untergeordnete konfessionelle Frage handle:

„In Wirklichkeit hat es sich hier um die Frage der Gewissensfreiheit und um die Frage der staatlichen Gleichberechtigung der Konfessionen in Deutschland gehandelt. . . . Die Zentrumsparthei würde eine wichtige Aufgabe versäumt haben, wenn sie nicht die erste Gelegenheit benützt hätte, um über den Bundesratsbeschuß vom 28. November vor aller Oeffentlichkeit eine eingehende Erörterung herbeizuführen und über die bezeichneten großen politischen Fragen volle Klarheit vor dem Volke zu schaffen (sehr richtig! im Zentrum), Klarheit über die Stellung der Regierungen, Klarheit über die Stellung der Parteien im hohen Hause. . . . Daß es sich nicht um die Verfolgung der Personen der Jesuiten, sondern um die Verfolgung katholischer Priester, also um die Verfolgung der katholischen Kirche gehandelt hat!“

(St. B. S. 2603)

Der Redner legte dann dar, wie der Wortlaut der neuen Bekanntmachung zu einer Verschärfung des bestehenden Zustandes führen müsse:

„Also die Messe ist verboten, wenn sie nicht als stille Messe gefeiert oder etwa — das wird man vielleicht noch annehmen können — bei einer im Rahmen eines Familienfestes sich bewegenden Primizfeier abgehalten wird. Es besteht kein Zweifel darüber: die sogenannte gelungene Messe ist verboten. Nun gestatten Sie mir doch die Frage: was ist Staatsgefährliches daran, wenn der Priester seine Messe oder gewisse Teile der Messe, gewisse Gebete singt? Worin liegt denn da die Staatsgefahr? . . . Eine Verschärfung gegenüber dem bisherigen Rechte liegt in der Vorschrift, daß nicht bloß die priesterliche, sondern auch die nichtpriesterliche religiöse Tätigkeit gegenüber anderen verboten ist. Die Spendung der Nottaufe an sich ist gar kein priesterlicher Akt; jeder Gläubige kann die Nottaufe vornehmen. Wenn sie aber ein Jesuit vornimmt, ist sie verboten. Weßhalb, das wissen die Götter und der hohe Bundesrat! (Sehr gut! und Heiterkeit im Zentrum. — Zuruf: Der weiß es auch nicht!) — Ja, ich nehme an, er weiß es auch nicht, aber ich war nicht so unhöflich, es zu sagen. (Heiterkeit.) Ich bitte den Herrn Staatssekretär des Reichsjustizamts, zu sagen, weßhalb es staatsgefährlich ist. Inwiefern der kleine Knabinski oder das kleine Mädel durch die Nottaufe, wenn sie von einem Jesuiten gespendet wird, staatsgefährlich beeinflusst werden soll, kann ich nicht sagen. Ich lasse mich gern belehren, ich fürchte aber, daß es recht schwer sein wird, eine Belehrung zu geben.

Meine Herren, noch viel schlimmer ist es aber, daß mit dieser religiösen Tätigkeit gegenüber anderen namentlich auch verboten wird die Katerserteilung, die Belehrung in religiösen Fragen, wenn sich irgend jemand an einen Jesuiten wendet. Meine Herren, ich kann Ihnen sagen, das kommt sehr viel vor, und es kommt bei hohen Personen vor bis in die höchsten Regierungskreise hinein. . . .

Meine Herren, das Verbot jeder priesterlichen und sonstigen rein religiösen Tätigkeit der Jesuiten in Deutschland stellt sich nach diesen Darlegungen nicht nur als ein überaus gehässiges Ausnahmegesetz gegen einzelne Orden der katholischen Kirche dar, die in Deutschland kraft historischen und verfassungsmäßigen Rechts als anerkannte religiöse Gemeinschaft besteht, sondern es stellt sich auch dar als einen ungeheuerlichen Eingriff in die Gewissensfreiheit aller derjenigen, welche die Jesuiten um Rat in Gewissensangelegenheiten fragen wollen. Wir sind vor allem verletzt dadurch, meine Herren, daß man den Jesuiten verbieten will, uns eine Antwort oder Belehrung in den religiösen Fragen zu geben, die wir ihnen vorlegen.

Und woher nimmt der hohe Bundesrat das Recht, so in die Gewissensfreiheit der deutschen Staatsbürger hineinregieren zu wollen?“

(St. B. S. 2609)

Redner brachte dann ein reichhaltiges Material für Aufhebung des ganzen Gesetzes bei und schloß mit den Worten:

„Der Eckstein unserer Politik ist nicht die Jesuitenfrage, sondern es ist die Gerechtigkeit. (Lebhaftes wiederholtes Bravo im Zentrum.) Die Gerechtigkeit ist der Eckstein unseres Programms sowohl auf dem Gebiete der sozialen Fragen wie der wirtschaftlichen Fragen wie der politischen Fragen und der kirchenpolitischen Fragen; die Gerechtigkeit ist das Fundament des ganzen Staates und unseres ganzen politischen Programms; die Gerechtigkeit fordert nach unserer Ueberzeugung auf kirchenpolitischem Gebiete die volle und unbefchränkte Gleichberechtigung und Gewissensfreiheit

der Katholiken. (Lebhafte Bravo im Zentrum.) Meine Herren, die verfolgten Jesuiten mögen ihren Leidensweg weiter gehen, solange es Gott gefällt. Wir aber kämpfen, und wir kämpfen mit Gottes Gnade so lange, bis das Unrecht beseitigt ist!"

(79. Sitzung vom 6. Dezember 1912 St. B. S. 2617)

6. Die verschärfte Praxis — illustriert durch kleine Anfragen.

a) Anfrage Fehrenbach: Schon am 10. Dezember 1912 mußte der Abg. Fehrenbach folgende Anfrage im Reichstage einbringen:

In Freiburg im Breisgau hat in der Woche vom 2. bis 6. Dezember d. J. in der städtischen Festhalle entsprechend bisheriger Übung ein Jesuitenpater Vorträge gehalten mit den Themen: Gott, Mensch, Gottmensch, des Gottmenschen Werk, des Gottmenschen Liebe. Am 6. Dezember d. J. wurde nun dem betreffenden Pater eine Verfügung des Großherzoglich Badischen Kultusministeriums eröffnet, des Inhalts:

daß religionswissenschaftliche Vorträge von Jesuiten verboten seien und in Zukunft nicht mehr gehalten werden dürfen.

Was gedenkt der Herr Reichstanzler zu tun, um seine Erklärung in der 77. Sitzung des Reichstags vom 4. Dezember d. J.:

„Die bestehende Praxis oder die bestehende Handhabung des Gesetzes zu ändern, ist nicht Zweck und Absicht des jetzigen Bundesratsbeschlusses“

und jene des Herrn Staatssekretärs des Reichsjustizamts in der 79. Sitzung vom 6. Dezember d. J.:

„Was die Auslegung selbst anbetrifft, so ist Ihnen ja versichert worden, daß die jetzige Auslegung in keiner Weise eine Verschärfung der früheren Verordnung sein soll. Sie will keine Verschärfung und es wird sich auch in der Praxis ergeben, daß tatsächlich irgend eine Verschärfung nicht eintreten würde“,

hiergegen zur Geltung zu bringen?

(82. Sitzung vom 10. Dezember 1912 St. B. S. 2694)

Die Antwort des Staatssekretärs Lisco lautete ausweichend, da der Reichstanzler zunächst bei der badischen Regierung sich nach dem Tatbestand erkundigt habe.

b) Zweite Anfrage Fehrenbach. Am 20. Dezember 1912 brachte der Abg. Fehrenbach folgende neue Anfrage ein: „Ist dem Herrn Reichstanzler bekannt, daß das Großherzoglich Badische Ministerium des Innern einen auf den 11. Dezember d. J. in Pforzheim angekündigten Vortrag eines Jesuiten mit dem Thema: „Die Wahrheit über den Jesuitenorden“ verboten hat und hält er dieses Vorgehen mit seiner Erklärung vom 4. Dezember d. J. über den Beschluß des Bundesrats vom 28. November d. J. für vereinbarlich?“